



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

per E-Mail
An den
Migrationsbeirat der Landeshauptstadt
München

- über die Geschäftsstelle des
Migrationsbeirates/D-II-V-MB -

Ihr Zeichen
VV 09.12.2020
Antrag Nr. 84

26.02.2021

**Antrag Nr. 84: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b Aufenthaltsgesetz
(AufenthG) für junge Geflüchtete**

Sehr geehrte Frau Lang,
sehr geehrte Frau Sismani,
sehr geehrte Frau Gül,
sehr geehrter Herr Dipama,
sehr geehrte Mitglieder des Migrationsbeirates der Landeshauptstadt München,

mit Ihrem Antrag Nr. 84 begehren Sie, dass die Ausländerbehörde München bei der Prüfung des § 25b AufenthG ihren Ermessensspielraum voll ausschöpft und grundsätzlich jungen Geflüchteten bei „besonderen Integrationsleistungen“ die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bereits nach vier Jahren Aufenthalt – statt wie gesetzlich vorgesehen nach 8 Jahren Aufenthalt – erteilt. Diese besonderen Integrationsleistungen beziehen Sie im Wesentlichen auf das Vorliegen bestimmter Deutschkenntnisse sowie die Schul-/Ausbildung der Betroffenen bzw. die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen des Staates wie Bundesfreiwilligendienst etc.

Die Ausländerbehörde München vollzieht das AufenthG als Bundesgesetz und ist dabei an die Vorgaben des Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden gebunden.

Nach den Allgemeinen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zu § 25b AufenthG lässt es die Formulierung des § 25b AufenthG zu, dass „besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht“ ebenfalls zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen können, selbst wenn die Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG im Einzelfall nicht vollständig erfüllt sind. Dies ist nach den Anwendungshinweisen bei einem herausgehobenem sozialen Engagement in Vereinen, sozialen Einrichtungen, Kirchen etc.

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

gegeben, welches eine vergleichbare nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gewährleiste.

Über das in der Gesetzesbegründung genannte herausgehobene soziale Engagement hinaus sind aber keine weitergehenden Anhaltspunkte für ein Absehen von den Voraussetzungen in den Anwendungshinweisen ersichtlich (Anwendungshinweise vom 27.07.2015, BGBl. I S. 1386).

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat den bayerischen Ausländerbehörden mit Schreiben vom 03.08.2015 zum Vollzug des § 25b AufenthG mitgeteilt, dass bei Nichterfüllung der Voraussetzungen der § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 AufenthG in aller Regel die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht komme“, auch wenn die Formulierung „setzt regelmäßig voraus“ in § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG darauf hindeute, eine Aufenthaltserlaubnis könne auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig vorliegen. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis seien ohnehin schon „gering“; allenfalls in „besonderen Fällen“ sei ein „geringfügiges Unterschreiten“ möglich.

Aufgrund dieser Vorgaben ist es der Ausländerbehörde München nicht möglich, eine generelle, vom Einzelfall unabhängige Aussage dahingehend zu treffen, dass bei Vorliegen der von Ihnen aufgeführten Voraussetzungen in jedem Fall eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erteilt wird. Vielmehr muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob besondere Integrationsleistungen vorliegen, welche das Absehen von den gesetzlich normierten Voraussetzungen rechtfertigen. In Frage kommt nach den Vorgaben zudem allenfalls der Ausgleich einer „geringfügigen“ Unterschreitung der gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen.

Die Ausländerbehörde München ist sich der Bedeutung des § 25b AufenthG für die Verfestigung des Aufenthalts von jungen Geflüchteten bewusst. Sie schöpft daher in jedem Einzelfall die Möglichkeiten der Vorschrift aus, die sie unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben hat und erteilt in Ausnahmefällen bei herausgehobenen Integrationsleistungen die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG, obwohl eine der Regelvoraussetzungen nicht erfüllt ist. Dabei werden die Gesamtumstände des Falles betrachtet.

Eine verbindliche Festlegung, bei den von Ihnen definierten Voraussetzungen immer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wäre jedoch rechtswidrig und würde der Gesetzesintention zuwiderlaufen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat